

Telefon: 233-39939
Telefax: 233-39920

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/3222

Druckampelschaltung an der Kreuzung Neunkichner Straße /Wolfratshauer Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02498 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln am
19.03.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 15398

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 19 Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln vom 02.07.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln hat am 19.03.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Schaltung der Lichtsignalanlage
an der Wolfratshauer /Neunkirchner Straße so zu ändern, dass spätestens 20 Sekunden
nach Drücken der Anforderungstaste die Querung für Fußgänger und Radfahrer über die
Wolfratshauer Straße freigegeben wird.

Begründet wird die Forderung damit, dass Radfahrer und Fußgänger (insbesondere auch
viele Schüler), die die Wolfratshauer Straße hier queren wollen, bzw. müssen, zu oft
unverhältnismäßig lange auf ihr Grün warten müssten. Die Schaltung solle so geändert
werden, dass nicht mehr als 20 Sekunden Wartezeit entstehen könne, nachdem die
Anforderungstaste gedrückt wurde. Damit soll Rotlichtverstößen vorgebeugt werden.

Das Kreisverwaltungsreferat kann dazu Folgendes mitteilen.

Die Schaltung wurde bereits im Jahr 2018 und ein zweites Mal im April und Mai 2019 auf Antrag des Antragstellers hin überprüft. In Emails hatte er gefordert, die Wartezeit zu verkürzen und gleichzeitig kritisiert, die Schaltung benachteilige den Fußgänger- und Radverkehr zu Gunsten des (motorisierten) Verkehrs auf der Wolfratshauer Straße und sei deshalb nicht umweltverträglich.

Das Kreisverwaltungsreferat beantwortete die erste Email 2018 so:

„ Mit Abschluss der Umbaumaßnahmen in der Wolfratshauer Straße wurde die ehemalige Fußgängerschutzanlage Wolfratshauer-/ Neunkirchner Straße zu einer sogenannten Vollanlage erweitert. Somit sind sämtliche Verkehrsbeziehungen an diesem Knoten in die Signalsteuerung einbezogen. Während früher die Fahrzeuge aus der Neunkirchner Straße nur mittelbar von der Fußgängerschutzanlage partizipieren konnten, können diese nun selbständig ihre Freigabe anfordern. Durch diese Neuordnung der Ausfahrtsituation auf die Wolfratshauer Straße wird allerdings auch wesentlich häufiger ein Umschalten der dortigen Lichtsignalanlage (LSA) erzwungen.

Nachdem die Wolfratshauer Straße mit einer Tagesbelastung von rund 23.000 Kfz/24h eine wichtige Nord-Süd-Verbindung im südlichen Stadtgebiet darstellt, musste das Kreisverwaltungsreferat entscheiden, welche Interessenlage höherrangig zu gewichten ist. Das Kreisverwaltungsreferat entschied sich hierbei zu Gunsten eines möglichst störungsarmen Verkehrsflusses in der Wolfratshauer Straße.

Für die LSA Wolfratshauer-/ Neunkirchner Straße bedeutet dies, dass die Freigabe für die Neunkirchner Straße bzw. die Fußgänger über die Wolfratshauer Straße nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen kann, sondern dieser koordiniert zu den übrigen LSA dieses Streckenzuges erfolgen muss. Aus diesem Grunde kann die Zeitdauer zwischen dem Absetzen des Anforderungswunsches und dem Beginn der eigentlichen Freigabe - abhängig vom jeweiligen Zeitpunkt der Betätigung der Anforderungseinrichtung – unter Umständen auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine mögliche zusätzliche Verzögerung der Freigabe kann übrigens auch noch durch die dortigen Linienbusse verursacht werden, da diese den Signalablauf an der LSA zu deren Gunsten beeinflussen können (ÖPNV-Beschleunigung).

Aktuelle Auswertungen (für den 10.03.2018) haben ergeben, dass die Anforderungszeit an der LSA Wolfratshauer-/ Neunkirchner Straße einen Durchschnittswert von rund 35 s aufweist (Abweichungen nach oben oder unten gibt es natürlich). Dies ist ein für solche Anforderungsanlagen durchaus üblicher Wert.

Das Kreisverwaltungsreferat hofft, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen die näheren Hintergründe unserer Entscheidungsfindung nachvollziehbar darstellen konnten und bitten um Verständnis, dass wir derzeit von einer Änderung an der LSA Wolfratshauer-/ Neunkirchner Straße absehen.“

Diese 2018 festgestellten verkehrlichen Rahmenbedingungen sind auch 2019 noch aktuell.

Wiederholte Beobachtungen zu verschiedenen Tageszeiten im April und Mai 2019

ergaben, dass die durchschnittliche Wartezeit zwischen 30 und 45 Sekunden lag, wobei durchaus mehrfach Wartezeiten unter 20 Sekunden vorkamen, aber auch einmal zwischen 60 und 80 Sekunden auf das Umschalten gewartet werden musste.

Solche Wartezeiten sind im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung und -dichte auf der Wolfratshäuser Straße durchaus zumutbar.

Eine generelle Reduzierung der Anforderungszeit auf höchstens 20 Sekunden ließe sich nicht ohne massive negative Folgen für den Verkehr auf der Wolfratshäuser Straße umsetzen.

Im Hinblick auf die überörtliche Verkehrsbedeutung der Wolfratshäuser Straße (Bundesstraße) ist das Kreisverwaltungsreferat durch den Stadtrat beauftragt, die vorhandene Grüne Welle zu erhalten und optimiert diese soweit nötig/möglich auch laufend, um durch eine Verstärkung des Verkehrsflusses die Umweltbelastungen möglichst gering zu halten.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02498 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Nr. 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln - am 19.03.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine generelle Reduzierung der Wartezeit auf (unter) 20 Sekunden ist im Hinblick auf die Verkehrsbedeutung der Wolfratshauer Straße nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02498 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln am 19.03.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Weidinger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 - Den/Die Vorsitzende/n Herr Weidinger

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 19 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/3

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532